

PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree übernimmt für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung.

§ 19 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Leistungsanspruch (Auszug):

„Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Arbeitslosengeld II. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Die Leistungen umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung. ... Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden in Höhe der Bedarfe ... erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. ...“

§ 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Auszug):

„Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. ...“

Haben Personen, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) leistungsberechtigt sind, Kosten für Unterkunft und Heizung, so werden diese von der PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree übernommen, soweit diese Kosten angemessen sind und sie nicht durch das für den Leistungsberechtigten zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind.

Kosten für Unterkunft und Heizung werden stets dann als angemessen angesehen, wenn sie die Angemessenheitswerte nicht überschreiten, die im Landkreis Oder-Spree gelten. Diese Angemessenheitswerte wurden vom Landkreis Oder-Spree im Rahmen einer Mietwerterhebung statistisch ermittelt. Sie unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung.

Aufgrund der Preisentwicklung, die sich seit 2015 auf dem Mietwohnungsmarkt vollzogen hat, wurden die Werte für die Bruttokaltmietkosten (Nettokaltmiete zuzüglich kalte Betriebskosten) mit Wirkung ab dem 01.07.2019 angehoben. Die Angemessenheitswerte entsprechen damit den aktuellen Marktverhältnissen.

Die Höhe der Angemessenheitswerte hängt von der Größe der Bedarfsgemeinschaft des Leistungsberechtigten ab.

Für die Bruttokaltmietkosten gelten je nach Wohnort des Leistungsberechtigten im Landkreis Oder-Spree bestimmte Angemessenheitswerte. Der Angemessenheitswert für die Heizkosten ist wohnortunabhängig.

Seit dem 01.07.2019 sind für die Bestimmung der **Angemessenheit der Bruttokaltmietkosten** die folgenden Wohnorte zu unterscheiden:

Vergleichsraum I (VR I)	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkner • Gemeinde Schöneiche bei Berlin • Gemeinde Woltersdorf
Vergleichsraum II (VR II)	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Fürstenwalde/Spree
Vergleichsraum III (VR III)	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde Grünheide (Mark) • Gemeinde Steinhöfel • Amt Scharmützelsee [Bad Saarow, Diensdorf-Radlow, Langewahl, Reichenwalde, Wendisch Rietz] • Amt Spreehagen [Gosen-Neu Zittau, Rauen, Spreehagen] • Amt Odervorland [Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf]
Vergleichsraum IV (VR IV)	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Beeskow
Vergleichsraum V (VR V)	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Eisenhüttenstadt
Vergleichsraum VI (VR VI)	<ul style="list-style-type: none"> • Stadt Storkow (Mark) • Stadt Friedland • Gemeinde Rietz-Neuendorf • Gemeinde Tauche
Vergleichsraum VII (VR VII)	<ul style="list-style-type: none"> • Amt Brieskow-Finkenheerd [Brieskow-Finkenheerd, Groß Lindow, Vogelsang, Wiesenau, Ziltendorf] • Amt Schlaubetal [Grunow-Dammendorf, Mixdorf, Müllrose, Ragow-Merz, Schlaubetal, Siehdichum] • Amt Neuzelle [Lawitz, Neißemünde, Neuzelle]

Mit Wirkung ab dem 01.07.2019 gelten für die monatlichen Bruttokaltmietkosten (monatliche Nettokaltmiete zuzüglich monatlicher kalter Betriebskosten) in den einzelnen Wohnorten die in der folgenden Tabelle dargestellten Angemessenheitswerte.

Zu beachten ist, dass die monatliche Bruttokaltmiete einer Unterkunft nur dann angemessen ist, wenn die monatlichen Nettokaltmietkosten der Wohnung und die monatlichen kalten Betriebskosten zusammengerechnet nicht über dem Angemessenheitswert liegen.

Größe der Bedarfsge- meinschaft	VR I	VR II	VR III	VR IV	VR V	VR VI	VR VII
	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete	Angemessene monatliche Bruttokaltmiete
1 Person	360,00 €	360,00 €	322,50 €	321,00 €	333,00 €	323,00 €	315,50 €
2 Personen	464,75 €	445,90 €	386,75 €	414,05 €	419,90 €	414,05 €	410,15 €
3 Personen	570,40 €	546,40 €	546,40 €	507,20 €	520,80 €	506,40 €	499,20 €
4 Personen	639,90 €	657,90 €	614,70 €	570,60 €	585,90 €	569,70 €	561,60 €
5 Personen	711,00 €	722,00 €	683,00 €	634,00 €	643,00 €	633,00 €	624,00 €

Die **Angemessenheit der monatlichen Heizkosten** richtet sich im Landkreis Oder-Spree nach den folgenden Werten:

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Angemessene monatliche Heizkosten
1 Person	75,00 €
2 Personen	97,50 €
3 Personen	120,00 €
4 Personen	135,00 €
5 Personen	150,00 €

Im Einzelfall ist es möglich, dass die PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree auch höhere als die oben aufgeführten Werte als angemessen anerkennt. Dies setzt jedoch das Vorliegen einer besonderen Bedarfslage des Leistungsberechtigten bzw. seiner Bedarfsgemeinschaft voraus.

Im Fall eines geplanten Umzuges des Leistungsberechtigten in eine andere Unterkunft gelten für die Übernahme der Kosten für die neue Unterkunft gesonderte gesetzliche Regelungen.

Es ist daher zwingend erforderlich, dass sich Leistungsberechtigte bei dem kommunalen Träger, der am Ort der neuen Unterkunft für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II zuständig ist, darüber informieren, ob dort die Kosten für ihre neue Unterkunft und deren Beheizung als Bedarf anerkannt werden. Um sicherzustellen, dass der kommunale Träger des Ortes der neuen Unterkunft, die Kosten für die neue Unterkunft und Heizung tatsächlich übernehmen wird, müssen Leistungsberechtigte vor Abschluss des Mietvertrages über die neue Unterkunft die Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft bei dem für den Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger einholen, § 22 Absatz 4 SGB II.